Treuhandvertrag   
(mit Elementen eines Schenkungsvertrages)

I. PARTEIEN

1. Der Treugeber: Herr X. Y.
2. Der Treuhänder: Herr Z. in A.
3. Die Begünstigte: Frau A. B.

II. PRÄAMBEL

1. Der Treugeber übergibt dem Treuhänder das Vermögen V. (nähere Beschreibung im Anhang 1, der zu den Vertragsbestandteilen zählt). Der Treuhänder anerkennt, dass diese Vermögenswerte sowie deren Ertrag vollumfänglich Eigentum des Treugebers sind.
2. Der Treuhänder hat der Frau A. B. aus dem Vermögen V. jährlich und lebenslänglich CHF ... zu bezahlen.
3. Der Treugeber garantiert seinerseits, dass das zu verwaltende Treugut nicht durch Rechtsverletzungen erworben wurde. Er verpflichtet sich, keine Rechtsverletzung, besonders nicht durch Verletzung des Geldwäschereigesetzes, zu begehen, durch die die Tätigkeit des Treuhänders betroffen wird.

III. PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS

1. Der Treuhänder hat das Vermögen V. zur Hälfte in ... und zur Hälfte in ... anzulegen, gemäss Anhang 2, der zu den Vertragsbestandteilen zählt. Die Auszahlungen an Frau A.B. hat über die im Anhang 2 genannten Banken zu erfolgen.
2. Die Auszahlung an Frau A. B. muss bis Ende Juni jedes Jahres in Schweizerfranken erfolgen. Die Begünstigte hat die Zahladresse jeweils rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Die Auszahlung ist zu verweigern, wenn Frau A.B. die in Anhang 3 genannten Auflagen nicht erfüllt.
4. Der Treuhänder ist bei seinen Handlungen gegenüber dem Treugeber zu Treue und Sorgfalt verpflichtet.
5. Der Treuhänder kann Drittpersonen zur Erfüllung des Auftrages nur mit Erlaubnis des Treugebers einschalten.

IV. TREUHANDVERGÜTUNG

1. Der Treuhänder erhält für seine Bemühungen eine jährliche Provision von CHF ..., indexiert nach ... . Er bezieht die Provision gleichzeitig mit der Auszahlung an die Begünstigte.
2. Auslagen sind separat in Rechnung zu stellen und gleichzeitig mit der Provision geltend zu machen.
3. Der Treuhänder kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht mit anderweitigen Schulden gegenüber dem Treugeber verrechnen.

V. GEHEIMHALTUNG

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, während und nach Beendigung des Auftragsverhältnisses Informationen über das Treuhandverhältnis geheim zu halten.
2. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in denjenigen Fällen, in denen für den Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses persönliche Nachteile entstehen oder in denen ihn juristische Vorschriften oder anerkannte Standesregeln zur Offenlegung verpflichten. In solchen Ausnahmefällen ist der Treuhänder ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreit, aber nur soweit die Verhältnisse es erfordern. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt in demselben Umfang für Mitarbeitende des Treuhänders, sowie für Drittpersonen, die er mit Erlaubnis des Treugebers zur Erfüllung des Auftrages beizieht.

VI. BEENDIGUNG

1. Sowohl der Treugeber als auch der Treuhänder können das Treuhandverhältnis jederzeit widerrufen. Der Zurücktretende wird der andern Partei gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn der Rücktritt zur Unzeit erfolgt.
2. Das Treuhandverhältnis wird bei einer allfälligen Konkurseröffnung gegen eine der Parteien beendet.
3. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Treugebers. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber oder seine Rechtsnachfolger das selber tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.
4. Der Treuhänder kann den Auftrag sofort und ohne weitere Verpflichtungen niederlegen, wenn sich herausstellt, dass das zu verwaltende Treugut mit Rechtsverletzungen zusammenhängt, durch solche erworben wurde oder der Auftraggeber sich sonst rechtswidrig verhält. Für geleistete Arbeit wird der Treuhänder trotzdem wie vereinbart entschädigt.

VII. RISIKEN

Dem Treuhänder sollen aus der Anlage und der Verwaltung und des Treugutes keine Risiken erwachsen. Alle Kosten und andern Lasten (Abschreibungen, Verluste usw.) sind ausschliesslich vom Auftraggeber zu tragen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bestrebt, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sollte zu diesem Zweck ein Mediator notwendig sein, wird dieser von den am Streit beteiligten Personen zu gleichen Teilen bezahlt.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist…

Anhänge

Folgende Anhänge gelten als Bestandteil des Vertrages:

Anhang 1: Bestandteile des Treuhandvermögens

Anhang 2: Weisungen für die Anlage des Treuhandvermögens

Anhang 3: Auflagen für die Begünstigte

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |
| [Ort], Datum |  |
|  |  |
| Unterschrift |  |
|  |  |